



Hinweise zu den freiwilligen Online-Eingaben der stationären Pflegeeinrichtungen während der 28 Tage-Frist im Rahmen der Veröffentlichung der Pflegetransparenzberichte nach § 115 Abs. 1a. SGB XI

Die Angaben beziehen sich jeweils auf den Zeitpunkt der Online-Eingabe.

Die stationäre Pflegeeinrichtung kann freiwillige Online-Eingaben zu den nachfolgenden Punkten machen:

- A) Angaben zum weiteren Leistungsangebot
- B) Angaben zu weiteren Prüfergebnissen
- C) Kommentierung der Prüfergebnisse

A) Angaben der stationären Pflegeeinrichtung zum weiteren Leistungsangebot (Abbildung 19 im Handbuch)

Was ist allgemein zu beachten?

- Die Angaben sind freiwillig.
- Sie müssen innerhalb der 28 Tage-Frist erfolgen.
- Sie bieten den stationären Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit der individuellen Darstellung.
- Hier können Angaben zu weiteren Leistungsangeboten und Strukturdaten gemacht werden, die über die Darstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen. Sie können aber durchaus Elemente vertraglich vereinbarter Leistungen sein.
- Es handelt sich um Eigenangaben der stationären Pflegeeinrichtung. Sie wurden in der Regel nicht aufgrund von Ergebnissen von MDK- Prüfungen oder gleichwertigen Prüfungen ermittelt.
- Die Angaben sollten für den Verbraucher bzw. einzelne Nutzergruppen von Interesse sein können.
- Sie sollten daher aus einer Nutzerperspektive erfolgen und auch in einer entsprechenden verbraucherorientierten verständlichen Sprache.
- Die Anzahl der Zeichen ist insgesamt begrenzt auf eine Bildschirmseite.
- Es können weiterführende E-Mailadressen eingegeben werden, Verlinkungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

Was wird gefragt?

Angaben	Beispiele/Erläuterungen
Ansprechpartner	- Name der PDL, Name der Heimleitung, evt. auch der Mitarbeiter im Sozialdienst (<i>Katrin Müller, Heimleiterin</i>)
Besonderheiten	- Denkbar sind hier: eine Kurzdarstellung der Pflegeeinrichtung, des Leitbilds oder des christlichen Profils, von regionalen Besonderheiten des Pflegedienstes etc. von räumlichen Besonderheiten der stationären Pflegeeinrichtung. <i>Z.B. große Parkanlage, gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, Kooperation mit Kindergärten, Schulen und Kirchengemeinden</i> - Spezialisierte Pflegeeinrichtungen können hier z.B. auf ihr <i>spezielles Leistungsangebot hinweisen</i>
Leistungsangebot	- Hier sind die entsprechenden zahlenmäßigen Angaben zu machen bzw. Zutreffendes anzukreuzen; - Bei den mitgebrachten Haustieren können noch zusätzliche Angaben gemacht werden, wie z.B. <i>"Versorgung muss sichergestellt sein"</i> oder <i>"nur Kleintiere"</i>
Preise (durchschnittlicher Gesamtpreis/ Monat)	- Als durchschnittlicher Gesamtpreis pro Monat gilt in der Regel der Tagessatz multipliziert mit 30,42 - Hier sind die vereinbarten Preise/ Entgelte für die pflegebedingten Aufwendungen, für die Unterkunft, für die Verpflegung, für die Ausbildungsumlage und für die Investitionskosten ohne Einzelzimmerzuschlag einzutragen.
Pflegerischer Schwerpunkt	- Hier können pflegerische und/oder zielgruppenbezogene Schwerpunkte benannt werden: <i>z.B. Menschen mit Demenz, Migrationshintergrund, Suchterkrankungen, Diabetes,..</i> - Der Nachweis des Schwerpunktes erfolgt über eine entsprechende konzeptionelle Ausgestaltung, ein spezifischer Versorgungsvertrag ist nicht erforderlich.

Kooperationen mit medizinischen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Hier können die entsprechenden Ärzte und Fachärzte sowie Krankenhäuser namentlich benannt werden; denkbar ist auch z.B. <i>"mit allen Krankenhäusern in der Region"</i> - Hier kann aber auch auf den angestellten Heimarzt, die Teilnahme an einer Integrierten Versorgung, ein Facharztzentrum, ein Heimarztmodell, gerontopsychiatrische Fachärzte, Filialpraxen etc. hingewiesen werden - Es muss kein schriftlicher Kooperationsvertrag bestehen.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> - In Zeile 1 ist die absolute Zahl der Mitarbeitenden in der Pflege und Betreuung entsprechend den Landesregelungen, umgerechnet auf Vollzeitstellen anzugeben. - In Zeile 2 wird der "Fachkräfteanteil in Pflege und Betreuung" erfragt.. Die Angaben sind hier in % zu machen, entsprechend den auf den Landesebenen geltenden Fachkraftdefinitionen. - Bei den Zusatzqualifikationen können verschiedene angeführt werden, ohne, dass es sich um anerkannte Weiterbildungen im Sinne der Weiterbildungsgesetze handeln muss; z.B. Gerontopsychiatrie, Palliative Care - Unter Auszubildende können alle Auszubildende in der Altenpflege, Verwaltung, Hauswirtschaft angegeben werden. Diese Zeile bietet den Einrichtungen die Möglichkeiten der Darstellung ihrer gesamten Ausbildungsleistung.

B) Angaben zu weiteren Prüfergebnissen

Was ist allgemein zu beachten?

- Die Angaben sind freiwillig.
- Sie müssen innerhalb der 28 Tage-Frist erfolgen.

Was versteht man unter weiteren Prüfergebnissen?

- Dies sind **externe** Prüfungen, die weder aus einer MDK-Prüfung noch aus einer gleichwertigen Prüfung nach § 114 Abs. 3 und 4 SGB XI stammen. Diese können hier eingegeben werden.
- Beispiele: *Bewertung der Lebensqualität durch die Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA) e.V., Heimaufsicht, QM- Zertifizierungen, Ergebnisse von externen Kundenbefragungen, Zertifizierung als palliativkompetentes Pflegeheim*
- Rein interne Qualitätsprüfergebnisse der stationären Pflegeeinrichtung können hier nicht veröffentlicht werden.
- Die Anerkennung von Prüfverfahren als gleichwertige Prüfergebnisse nach § 114 Abs. 4 SGB XI wird gegenwärtig noch verhandelt.

C) Kommentierung der Prüfergebnisse

- Die Kommentierung der Prüfergebnisse durch die stationäre Pflegeeinrichtung ist freiwillig.
- Sie muss innerhalb der 28 Tage-Frist erfolgen.
- Der Kommentar kann in einem Textverarbeitungsprogramm vorgeschrieben und dann eingefügt werden
- Der Kommentar darf maximal 3.000 Zeichen inklusive Leerzeichen umfassen und keine unsachlichen oder verunglimpfenden Inhalte enthalten.
- Bei der Erfassung des Textes ist auch auf eine Nutzerorientierung zu achten.
- Der Kommentar kann z.B. genutzt werden für Erläuterungen zu einzelnen Ergebnissen der Prüfung oder zu Schlussfolgerungen, die von der stationären Pflegeeinrichtung aus der Prüfung gezogen werden.
- Er sollte von den stationären Pflegeeinrichtungen aktiv genutzt und nicht unbedingt reaktiv ausgestaltet werden.
- Dieser Kommentar ist zur Veröffentlichung bestimmt, d.h. es handelt sich nicht um eine Rückmeldung an den zuständigen Landesverband der Pflegekassen. Die Rückfragen und Klärungsbedarfe der stationären Pflegeeinrichtungen sind immer mit dem zuständigen Landesverband direkt zu klären und nicht über das System der DCS.
- Dieser Kommentar steht dann bis zur nächsten Prüfung im Internet und kann weltweit gelesen werden. Er sollte deshalb keine emotionale Momentaufnahme darstellen und nicht einer Bewertung der Prüfer des MDK oder des Landesverbands der Pflegekassen dienen.

Auch wenn die stationäre Pflegeeinrichtung aufgrund der Benotung plant begleitende Rechtsschutzmaßnahmen zu ergreifen bzw. Rechtsmittel einzulegen, ist es empfehlenswert die erforderlichen und freiwilligen Online-Eingaben während der 28 Tage- Frist zu machen.